Stadt Korntal-Münchingen
Landkreis Ludwigsburg

B E T R I E B S S A T Z U N G

für die

Stadtwerke Korntal-Münchingen

in der Fassung vom 20.11.2025

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 21.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Korntal-Münchingen führt einen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Stadtwerke Korntal-Münchingen“ nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Eigenbetrieb umfasst die Betriebszweige
1. Wasserversorgung
2. Abwasserbeseitigung
3. Energieversorgung
4. Freizeitbad Münchingen
5. Halten von Beteiligungen.

(3) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe versorgt die Stadt Korntal-Münchingen mit Wasser und Energie, beseitigt das Abwasser im Stadtgebiet, betreibt das Freizeitbad Münchingen als öffentliche Einrichtung und hält Beteiligungen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 2.100.000 EUR.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach

den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes–EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 3
Verwaltungsorgane der Stadtwerke

Verwaltungsorgane der Stadtwerke sind der Gemeinderat, der Ausschuss für Verwaltung und Soziales und der Ausschuss für Technik und Umwelt - als nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete beschließende Ausschüsse -, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4
Aufgaben des Gemeinderats

Dem Gemeinderat bleiben vorbehalten:

1. Aufgaben, die kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können,

2. die in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 4, 5, 6, 8 und 9 dargestellten Aufgaben von besonderer Bedeutung, welche die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse übersteigen,

3. die folgenden wichtigen Aufgabenbereiche:

   a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

   b) die Entsendung weiterer Vertreter durch die Stadt in die Organe von öffentlichrechtlichen Körperschaften und Unternehmen, an denen die Stadt -Stadtwerke- beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,

   c) die Gewährung von Darlehen der Stadt an die Stadtwerke oder der Stadtwerke an die Stadt,

   d) die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

   e) die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung,

   f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,

   g) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,

   h) der Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

   i) die allgemeine Festsetzung von Tarifen.

§ 5
Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

(1) Der jeweils zuständige Ausschuss berät alle Angelegenheiten der Stadtwerke vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Ausschuss für Verwaltung und Soziales entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,

2. die ihm in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 4, 5, 6, 8 und 9 zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet über:

1. Planungen im Bereich der Wasserversorgung, der Energieversorgung und des Freizeitbades Münchingen,

2. die ihm in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 4, 5, 6, 8 und 9 zugewiesenen Aufgaben.

(4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Soziales gegeben.

§ 6
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben der Stadtwerke zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat oder die Ausschüsse selbst erfolgt.

§ 7
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Kaufmännischen und dem Technischen Betriebsleiter. Erster Betriebsleiter ist der Kaufmännische Betriebsleiter.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Bürgermeister.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats durch die Geschäftsordnung.

§ 8
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht der Bürgermeister für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(3) Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(4) Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für die ihr in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 4, 5, 6, 8 und 9 zugewiesenen Aufgaben.

(5) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich.

(6) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben der Stadtwerke Fachbereiche der Stadtverwaltung mit Zustimmung des Bürgermeisters zuziehen. Sie muss diese Fachbereiche in Anspruch nehmen, wenn dies für die Stadtwerke zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Verwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür von den Stadtwerken einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

(7) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgs- oder Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

(8) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Bediensteten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplan, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach der Eigenbetriebsverordnung zuzuleiten. Auf Wunsch hat sie ihn über die Tätigkeiten der Stadtwerke zu unterrichten, soweit diese für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 9
Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadtwerke.

(2) Die übrigen Zuständigkeiten bei Personalangelegenheiten sind in der angeschlossenen Zuständigkeitstabelle zu §§ 4, 5, 6, 8 und 9 geregelt.

(3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung der bei den Stadtwerken beschäftigten Bediensteten zu hören. Ferner ist sie zu hören, wenn Bedienstete von der Stadtverwaltung zu den Stadtwerken oder von den Stadtwerken zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

§ 10
Vertretung der Stadtwerke

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Betriebsleiter allein.

(3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Betriebsleitern oder von einem Betriebsleiter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten des anderen Betriebsleiters handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden. Die Betriebsleitung kann in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich Beamte oder Beschäftigte allein zur Zeichnung ermächtigen.

(5) Die Betriebsleitung und die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten zeichnen unter dem Namen der Stadtwerke Korntal-Münchingen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12.11.1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Korntal-Münchingen, den 24.10.2024

gez. Dr. Joachim Wolf
Bürgermeister

Anhang: Anlage zur Betriebssatzung

---

[1] § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 2 Abs. 2 zum 01.01.2026

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 zum 01.01.2026

§ 8 Abs. 3 und 7 zum 01.01.2026

Anlage

zur Betriebssatzung

für die Stadtwerke Korntal-Münchingen

Zuständigkeitstabelle zu §§ 4, 5, 6, 8 und 9

Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse oder der Betriebsleitung nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei vorausschaubar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Aufgabe	**Organe***		**Wertgrenzen in EUR**
1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan im Einzelfall			
a) Erfolgsplan	BL		ohne Wertgrenze
b) Liquiditätsplan	GR	über	500.000
	VSA	bis	500.000
	BL	bis	100.000
2. Genehmigung überplanmäßiger u. außerplanmäßiger Ausgaben	GR	über	30.000
	VSA	bis	30.000
	BL	bis	20.000 (soweit Ausgaben im Erfolgsplan unabweisbar sind, jedoch in unbeschränkter Höhe)
3. Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall	GR	über	500.000
	ATU	bis	500.000
	BL	bis	100.000

Aufgabe		Organe*		Wertgrenzen in EUR
4.	a) Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über die Ausführung (Vergabebeschluss) eines Vorhabens aufgrund einer nach VOB/ VOL zulässigen Ausschreibung (öffentlich, beschränkt oder ausnahmsweise freihändig) bei voraussichtlichen Gesamtkosten je Gewerk, sofern die Kostenberechnung eingehalten wird	GR ATU BL	über bis bis	500.000 500.000 100.000
	b) Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über die Ausführung (Vergabebeschluss) eines Vorhabens aufgrund einer nach VOB/ VOL zulässigen Ausschreibung (öffentlich, beschränkt oder ausnahmsweise freihändig) bei voraussichtlichen Gesamtkosten je Gewerk, sofern die Kostenberechnung nicht eingehalten wird	GR ATU	über bis	500.000 500.000
	c) Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten im Einzelfall, soweit nicht 3.	GR ATU BL	über bis bis	100.000 100.000 20.000
5.	a) Aufnahme und Umwandlung (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitveränderungen u.ä.) von Krediten	VSA BL	über bis	500.000 500.000
	b) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Rechtsgeschäften	GR VSA BL	über bis bis	150.000 150.000 25.000
6.	Kassenkredite	BL		im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans
7.	Gewährung von Krediten an die Stadt oder an Dritte	GR		ohne Wertgrenzen
8.	Verzicht auf Ansprüche, Erlass/ Niederschlagung von Forderungen	GR VSA BL	über bis bis	50.000 50.000 25.000
9.	Stundungen			
	a) von mehr als 24 Monaten	GR VSA BL	über bis bis	50.000 50.000 10.000
	b) von mehr als 6 bis zu 24 Monaten	VSA BL	über bis	10.000 10.000
	c) bis zu 6 Monaten	BL		ohne Wertgrenze

Aufgabe	Organe*		Wertgrenzen in EUR
10. Personalangelegenheiten			
a) Genehmigung von außerplanmäßigen Stellenvermehrungen und -anhebungen (sofern keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 15 Abs. 1 EigBG notwendig wird)	GR VSA BL		Betriebsleitung Leitung Freizeitbad alle übrigen Bediensteten
b) Ernennung, Einstellung, Entlassung, Kündigung, Eingruppierung u. dgl.	GR VSA BL		Betriebsleitung Leitung Freizeitbad alle übrigen Bediensteten
c) Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen bestehender Richtlinien	BL		ohne Wertgrenze
11. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie von beweglichem Vermögen	GR VSA BL	über bis bis	500.000 500.000 50.000
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen	GR VSA BL	mehr bis bis	50.000 50.000 15.000
13. Beitrittserklärungen zu Vereinen, Verbänden und Organisationen	BL		ohne Wertgrenze
14. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungen	BL		ohne Wertgrenze
15. Führung von Rechtsstreiten (soweit die Stadt klagt) mit finanziellen Auswirkungen für die Stadtwerke (Gesamtbetrag)	GR VSA BL	über bis bis	50.000 50.000 25.000
16. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	GR VSA BL	über bis bis	50.000 50.000 25.000

* Anmerkung

Die Abkürzungen bedeuten:

GR = Gemeinderat
VSA = Ausschuss für Verwaltung und Soziales
ATU = Ausschuss für Technik und Umwelt
BL = Betriebsleitung